

# Netzanschlussvertrag

zwischen

**VW Kraftwerk GmbH**, Berliner Ring 2, 38436 Wolfsburg,

- im folgenden "VWK" genannt -,

und

**NETZKUNDE**, ..... , .....

- im folgenden "*NETZKUNDE*" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über den Anschluss der Anlagen von *NETZKUNDE* an das Netz der allgemeinen  
Versorgung der VWK am Standort Wolfsburg.

Präambel .....	3
§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Regelungen zum Netzanschluss .....	3
§ 3 Neuanschluss und Anschlussänderung .....	4
§ 4 Verrechnungszählung .....	4
§ 5 Betriebsführung .....	6
§ 6 Grundstücksbenutzung .....	6
§ 7 Störung und Unterbrechung .....	7
§ 8 Verantwortung und Haftung .....	7
§ 9 Vertraulichkeit .....	8
§ 10 Laufzeit und Kündigung .....	8
§ 11 Schlussbestimmungen .....	8
Anlage 1: Spezifikation des Netzanschlusses .....	
Anlage 2: Netzanschlussregeln .....	
Anlage 3: Regelungen zur Betriebsführung .....	
Anlage 4: § 18 NAV .....	

## PRÄAMBEL

Grundlage des vorliegenden Netzanschlussvertrages ist das EnWG in der Fassung vom 12.07.2005 sowie die Stromnetzanschlussverordnung und die Stromnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 28.07.2005.

### § 1

#### VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die technische Anbindung der elektrischen Anlagen von *NETZKUNDE* an das Netz der VWK und die zum Zwecke der Entnahme bzw. Einspeisung von Strom zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität sowie die sich aus dem Anschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Belieferung von *NETZKUNDE* mit Strom und die Nutzung des Netzes der VWK zum Bezug bzw. zur Einspeisung von Strom durch *NETZKUNDE* sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Vor der Aufnahme von Stromlieferungen ist rechtzeitig neben diesem Netzanschlussvertrag ein gesonderter Netznutzungsvertrag zu schließen.

### § 2

#### REGELUNGEN ZUM NETZANSCHLUSS

- (1) *NETZKUNDE* wird an den in **Anlage 1** genannten Netzanschlussknoten und in dem dort genannten Umfang Netzanschlusskapazität bereitgestellt. **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Bereitstellung erfolgt als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz zu den in **Anlage 1** genannten Festlegungen und Bedingungen. Darüber hinaus sind in **Anlage 1** unter anderem die Eigentumsgrenzen und Verantwortungsbereiche fixiert. Im Rahmen von Erneuerungs-, Netzstruktur- oder Ausbaumaßnahmen kann jeder Vertragspartner den in seinem Eigentum befindlichen Anlagenumfang ändern.
- (2) Beide Vertragspartner müssen sicherstellen, dass die in **Anlage 1** festgelegten Werte, soweit in ihrem Einflussbereich liegend, eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Netzanschlusskapazitäten und Leistungsfaktoren.
- (3) Sollten im Fall einer Störung für *NETZKUNDE* über die in **Anlage 1** vereinbarten Netzanschlusskapazitäten hinaus zusätzliche Netzanschlusskapazitäten erforderlich sein, wird VWK die Inanspruchnahme ungesicherter Netzanschlusskapazität durch *NETZKUNDE* unter Beurteilung der allgemeinen Netzsituation prüfen und - vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Prüfung - die Nutzung zeitlich begrenzt gestatten.
- (4) Die von den Vertragspartnern für den Netzanschluss zu beachtenden "Technischen Netzanschlussregeln für Hochspannung" der VWK, im folgenden Netzanschlussregeln genannt, in der jeweils geltenden Fassung sind als technische Mindestanforderungen Bestandteil dieses Ver-

trages. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Netzanschlussregeln sind diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Ändert VWK die Netzanschlussregeln nach Vertragsabschluss, wird VWK *NETZKUNDE* rechtzeitig darüber unterrichten; Änderungen werden unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragspartner umgesetzt. Sollten Bestimmungen der Netzanschlussregeln von Vorschriften dieses Vertrages abweichen, haben die Vorschriften dieses Vertrages Vorrang.

### § 3

#### NEUANSCHLUSS UND ANSCHLUSSÄNDERUNG

- (1) Sind aus Sicht eines oder beider Vertragspartner(s) eine Erweiterung, der Rückbau oder sonstige technische Änderungen des Netzanschlusses erforderlich, werden sich die Vertragspartner über notwendige Einzelheiten der Umsetzung verständigen und eine entsprechende Vereinbarung treffen.
- (2) Sofern keine abweichenden gesetzlichen Regelungen gelten, trägt *NETZKUNDE* unabhängig von den Eigentumsverhältnissen im Falle eines Neuanschlusses oder bei Änderung der Anschlussanlagen sämtliche von ihr verursachten Kosten. Änderungen in diesem Sinne sind auch Änderungen an der Kundenanlage bzw. der dort angeschlossenen Betriebsmittel, die zu einem geänderten elektrischen Klemmenverhalten am Netzanschlussknoten führen.
- (3) Bei Ausbaumaßnahmen im Netz der VWK, die *NETZKUNDE* verursacht, oder Leistungserhöhungen für *NETZKUNDE* verständigen sich die Vertragspartner im Einzelfall über die Höhe der Kostentragung durch *NETZKUNDE*.

### § 4

#### VERRECHNUNGSZÄHLUNG

- (1) Soweit keine anderweitige Regelung im Sinne des § 21b EnWG getroffen wurde, gelten die Absätze (2) bis (11). In diesem Fall ist VWK Messstellenbetreiber bezüglich der Abrechnungszählung.
- (2) VWK legt in Abstimmung mit *NETZKUNDE* Art, Zahl, Größe und Aufstellungsort der Zähleinrichtungen zur Messung der an den Netzanschlusspunkten übertragenen elektrischen Leistung und Arbeit (Wandler, Zähler) fest.
- (3) Die über die Netzanschlusspunkte geleitete elektrische Wirk- und ggf. Blindarbeit wird an jedem vereinbarten Netzanschlusspunkt erfasst. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte an einem Netzanschlusspunkt werden aus den registrierten Werten der übertragenen Wirk- und ggf. Blindarbeit ermittelt.
- (4) VWK installiert und unterhält die Abrechnungszählung und Registrierung, während *NETZKUNDE* eine technisch gleichwertige Vergleichszählung aufbauen und unterhalten kann. Sofern *NETZKUNDE* keine Vergleichszählung errichtet, baut VWK auf Wunsch *NETZKUNDE* eine

Vergleichszählung auf. Die Kosten hierfür trägt *NETZKUNDE*. Jeder Vertragspartner stellt dem anderen Vertragspartner die Werte der Abrechnung- bzw. Vergleichszählung auf Wunsch für die Registrierung zur Verfügung.

- (5) Die Einbaustellen und Eigentumszuordnungen der Wandler für die Zählleinrichtungen sind in dem Schaltbild der **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt. *NETZKUNDE* hat für die Einrichtungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der "Netzanschlussregeln" der VWK einen geeigneten Platz vorzusehen.
- (6) Die registrierten Werte werden mittels Datenfernübertragung ausgelesen. *NETZKUNDE* ermöglicht, dass in unmittelbarer Nähe zur Zählstelle eine Kommunikationseinrichtung zur Verfügung steht und ohne Einschränkungen betrieben werden kann.
- (7) Die Auswertung erfolgt monatlich auf der Basis der fernübertragenen, registrierten Werte. Zur Auswertung werden, unter Berücksichtigung des Absatzes 10, die Werte der Abrechnungszählung verwendet.
- (8) Jeder Vertragspartner kann jederzeit eine Überprüfung der installierten Zählleinrichtungen durch eine eichrechtlich anerkannte Prüfstelle fordern. Werden bei einer Überprüfung Abweichungen festgestellt, welche die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, trägt der Eigentümer der fehlerhaften Zählleinrichtung die Kosten der Nachprüfung. In diesem Fall ist die Einrichtung durch den Eigentümer unverzüglich in Stand zu setzen. Bewegen sich die Abweichungen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, trägt der die Überprüfung beantragende Vertragspartner die anfallenden Kosten.
- (9) Die Zählleinrichtungen sind den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vom jeweiligen Eigentümer in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Beträgt der Unterschied zwischen den Angaben der beiden Zählleinrichtungen bei einer Belastung der Zählleinrichtungen von über 5 % der Nennleistung mehr als 1 % - bezogen auf den kleineren der beiden Zählwerte -, so werden die Vertragspartner unverzüglich eine Nachprüfung ihrer Zählleinrichtungen veranlassen.
- (10) Bei Messfehlern wird folgende Vorgehensweise vereinbart:
  - Es werden die Einrichtungen beider Vertragspartner überprüft.
  - Wird für die Einrichtung eines Vertragspartners nachgewiesen, dass festgestellte Fehler nicht mehr innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, so werden für den Zeitraum seit der letzten Ablesung allein die Angaben der Einrichtung des anderen Vertragspartners genutzt.
  - Treten bei den Einrichtungen beider Vertragspartner Abweichungen auf, ist für den Zeitraum seit der letzten Ablesung die Angabe der Einrichtung mit dem kleineren Fehler zu verwenden, solange dieser noch innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt.

- Ergibt die Prüfung für die Einrichtungen beider Vertragspartner Fehler außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist nur eine Einrichtung vorhanden, deren Fehler außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, so legt VWK gemeinsam mit *NETZKUNDE* Ersatzwerte unter Berücksichtigung anerkannter Verfahren fest. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (11) Bei Ausfall der Abrechnungszählung und fehlender Vergleichszählung findet die Ersatzwertermittlung nach Absatz 10, letzter Spiegelstrich, Anwendung.
- (12) Sofern VWK nicht Messstellenbetreiber bezüglich der Abrechnungszählung ist, ist die ordnungsgemäße Übertragung der Messwerte an VWK sicherzustellen. Für den Fall, dass die erforderlichen Messwerte nicht zur Verfügung stehen, wird für die fehlenden Messwerte Absatz (10) entsprechend angewendet.

## § 5

### BETRIEBSFÜHRUNG

- (1) Für den Betrieb des Netzanschlusses werden zwischen den Vertragspartnern Regelungen zur Betriebsführung festgelegt, die als **Anlage 3** Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (2) Sollten sich die Grundsätze der Betriebsführung nach Vertragsabschluss ändern, werden sich die Vertragspartner rechtzeitig gegenseitig informieren und **Anlage 3** entsprechend modifizieren.

## § 6

### GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG

- (1) Die Vertragspartner gewähren wechselseitig ihren Mitarbeitern oder ausgewiesenen Beauftragten den Zutritt und die Zufahrt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten an den in **Anlage 1** genannten Netzanschlussknoten, soweit dies für die Instandhaltung, Überprüfung, Wartung und den Austausch ihrer jeweiligen technischen Einrichtungen, zur Messung oder zu ähnlichen Zwecken erforderlich ist. Die Vertragspartner gestatten auf diesen Grundstücken und in den dazugehörigen Gebäuden den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Anschlussanlagen des anderen Vertragspartners.
- (2) Die Vertragspartner haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen des anderen Vertragspartners gefährden oder beeinträchtigen.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine auf dem Grundstück des anderen Vertragspartners befindlichen Anlagen auch zur Versorgung Dritter zu nutzen.

- (4) Bei Umlegung von Leitungen oder Anlagen eines Vertragspartners an einem Netzanschlussknoten trägt grundsätzlich der Veranlasser die anfallenden Kosten. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus Dienstbarkeiten bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

## § 7

### STÖRUNG UND UNTERBRECHUNG

- (1) Der Betrieb des Netzanschlusses und die Bereitstellung von Netzanschlusskapazität dürfen an den Netzanschlussknoten dann eingestellt, eingeschränkt oder unterbrochen werden, wenn
- die Vertragspartner an der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert sind, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
  - dies zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist,
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht oder
  - vom Netz von *NETZKUNDE* unzulässige Rückwirkungen auf das Netz der VWK ausgehen.
- (2) Soweit die Betriebsverhältnisse es gestatten, informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig und in geeigneter Weise über den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Einstellung oder Unterbrechung. Planbare Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Netz des Vertragspartners haben, werden mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung angekündigt und zeitlich so abgestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Sofern möglich und erforderlich, wirken die Vertragspartner bei der Behebung von Fehlern und Störungen zusammen.

## § 8

### VERANTWORTUNG UND HAFTUNG

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Verantwortung für alle Anlagenteile, die in seinem Eigentum stehen, sowie für alle Schalthandlungen, die er im Rahmen des Schaltbetriebes selbst ausführt oder veranlasst. In letzterem Fall gilt dies unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die Schaltgeräte befinden.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)* in der Fassung vom 01.11.2006. Der Text des § 18 ist dem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung einvernehmlich angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## § 9

### VERTRAULICHKEIT

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen geheim zu halten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Vertragspartner diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet.
- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit solche Informationen
  - bei Übermittlung allgemein bekannt oder zugänglich waren oder
  - nachträglich ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich geworden sind oder
  - aufgrund geltenden Rechts an Behörden und Gerichte weitergegeben sind oder
  - an Berater der Vertragspartner weitergegeben werden, soweit diese aufgrund ihrer beruflichen Stellung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## § 10

### LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Netzanschlussvertrag tritt zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von VWK nur aus wichtigem Grund und von *NETZKUNDE* jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. VWK ist außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die in § 7 Abs. (1) genannten Sachverhalte dadurch eintreten, dass *NETZKUNDE* seinen vertraglichen Pflichten wiederholt oder nachhaltig zuwider handelt.

## § 11

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.



- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für die Übertragung dieses Vertrages auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne §§ 15 ff AktG gilt die Zustimmung als erteilt.
- (5) Gerichtsstand ist Wolfsburg.

Wolfsburg, \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_

VW Kraftwerk GmbH

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_

*NETZKUNDE*

.....

## ANLAGE 1: SPEZIFIKATION DES NETZANSCHLUSSES

### Definition

- 1.1. Der Begriff Netzanschluss beschreibt die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen dem Netz der VWK und *NETZKUNDE*. Ein Netzanschlussknoten beschreibt alle Verbindungen zur elektrischen Energieübertragung an einem Standort. Der Netzanschlusspunkt beschreibt die Anlagenteile, an denen die Anlagen der VWK und *NETZKUNDE* miteinander verbunden sind.
- 1.2. Die Netzanschlusspunkte liegen jeweils an der Eigentumsgrenze der Netze beider Vertragspartner und stellen die Übergabestelle dar. Alle folgenden physikalischen Werte gelten an der Übergabestelle.

### Netzanschlusskapazität

- 2.1. Die Anlagen der VWK und *NETZKUNDE* sind an den in unten stehender Tabelle bezeichneten Netzanschlussknoten miteinander verbunden. Die jeweils in der Tabelle genannte Netzanschlusskapazität steht innerhalb des jeweiligen Spannungsbandes als Effektivwert der dreiphasigen Scheinleistung zur Verfügung.

Netzanschlussknoten	Netzanschlusskapazität		Spannungsband <sup>1)</sup>	Nutzung
	Entnahme aus dem Netz der VWK	Einspeisung in das Netz der VWK		
	MVA	MVA <sup>2)</sup>		

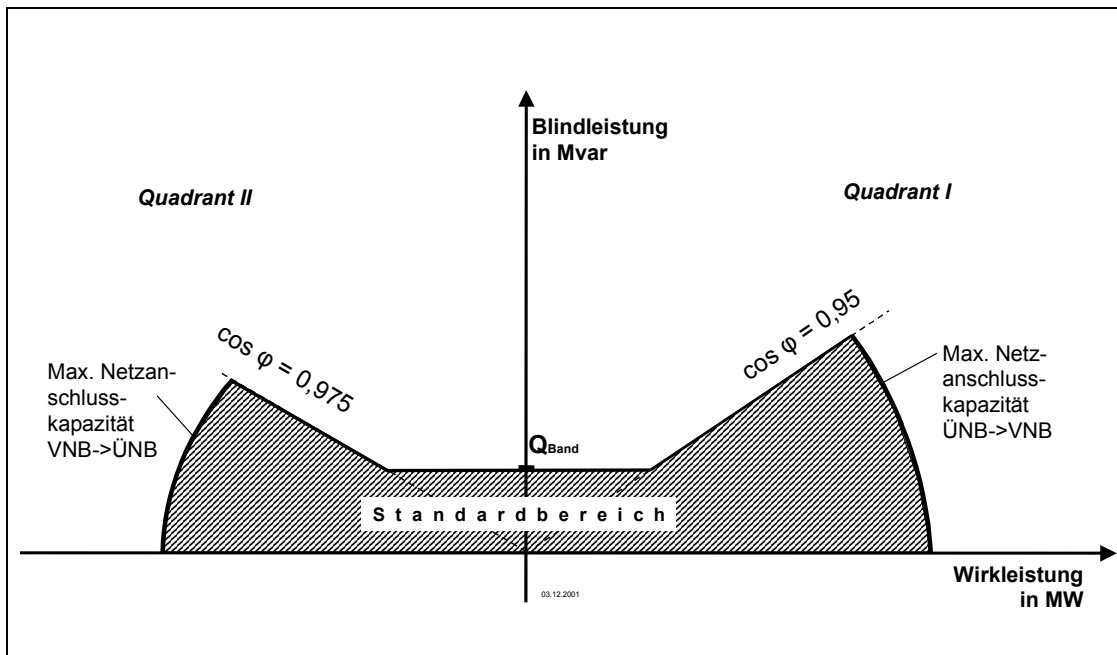
<sup>1)</sup> Der obere Wert des Spannungsbandes kann kurzzeitig überschritten werden

<sup>2)</sup> Rückspeisung aus unterlagerten Erzeugungsanlagen

- 2.2. Die zeitgleiche Netzanschlusskapazität für *NETZKUNDE* über alle Netzanschlussknoten beträgt \_\_\_ **MVA** (Entnahme aus dem Netz der VWK).

## Blindleistungsaustausch

3. Bei Bezug von Wirkleistung durch *NETZKUNDE* aus dem Netz der VWK (Entnahme aus dem Netz der VWK) gilt ein Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,95$  (induktiv) bis 1 im Quadranten I und  $\cos \varphi = 0,975$  (induktiv) bis 1 im Quadranten II gemäß nachfolgendem Bild als Standard.



Darüber hinaus stellt VWK *NETZKUNDE* als erweiterten Bereich Blindleistung zwischen  $\cos \varphi = 0,90$  (induktiv) und  $\cos \varphi = 0,95$  (induktiv) 1 im Quadranten I zur Verfügung. Der Blindleistungsaustausch im erweiterten Bereich kann von VWK jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden.

## Sternpunktbehandlung

- 4.1 Das 110-kV-Netz der VWK wird mit induktiver Sternpunkterdung betrieben. Die Erdschlusskompensation erfolgt durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber der VWK (E.ON Netz GmbH).
- 4.2 Das 50-kV-Netz der VWK wird von VWK mit eigener induktiver Sternpunkterdung betrieben.

## **ANLAGE 2: NETZANSCHLUSSREGELN**

Die technischen Netzanschlussregeln für Hochspannung der VW Kraftwerk GmbH vom 01.09.2005 sind als pdf-Dateien auf der Homepage von VW Kraftwerk GmbH unter [www.vw-kraftwerk.de](http://www.vw-kraftwerk.de) erhältlich und liegen bei Vertragsabschluss dem Vertrag in gebundener Form bei.

## **ANLAGE 3: REGELUNGEN ZUR BETRIEBSFÜHRUNG**

### **Allgemeines**

- 1.1. Die „Regelungen zur Betriebsführung“ regeln
  - die Verantwortung von Schaltleitung der VWK und der Netzführungsstelle von *NETZKUNDE* in der operativen Netzführung, insbesondere die Zuständigkeiten und Abläufe von Schaltungen im Normalfall und die Behandlung von Störungsfällen.
  - Weitere betriebliche Belange der Instandhaltung der Schaltanlage von *NETZKUNDE* (siehe Punkt „Weitere betriebliche Regelungen“)
- 1.2. Für den Betrieb des Netzanschlusses gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Betriebsvorschriften der VWK sowie die anerkannten Regeln der Technik.
- 1.3. Die zuständige Netzführungsstelle der VWK ist die Hauptschaltwarte der VWK in Wolfsburg.
- 1.4. Die zuständige Netzführungsstelle von *NETZKUNDE* ist seine Netzleitstelle.
- 1.5. Die Kommunikation zwischen den beiden Vertragspartnern für den Betrieb des Netzanschlusses findet über die oben genannten zuständigen Netzführungsstellen statt.

### **Betrieb**

- 2.1. Die Steuerung und Überwachung der Betriebsmittel erfolgt grundsätzlich über Fernsteuerung durch die jeweils zuständige Netzführungsstelle. Die eingesetzten Mitarbeiter müssen berechtigt sein, Schalthandlungen durchzuführen und Anweisungen zu geben.
- 2.2. Der Normalschaltzustand am Netzanschlussknoten wird durch die Netzführungsstelle der VWK festgelegt.
- 2.3. Die Festlegung des Spannungssollwertes und die Spannungshaltung am Netzanschlusspunkt obliegt VWK.
- 2.4. Soweit Netzumschaltungen Einfluss auf die Betriebsführung des jeweils anderen Vertragspartners haben, sind sie vorher der zuständigen Netzführungsstelle bekannt zu machen.
- 2.5. Jede der zuständigen Netzführungsstellen gewährleistet, dass sie telefonisch erreichbar ist.

### **Informationsaustausch**

- 3.1. Die zuständigen Netzführungsstellen tauschen jeweils aktuelle Listen untereinander aus, die Angaben zu schaltberechtigten/schaltauftragsberechtigten Personen und Anschriften bzw. Rufnummern der Netzführungsstellen enthalten.

- 3.2. Die Vertragspartner stellen sich die für eine sichere Netzführung erforderlichen Prozessdaten gegenseitig zur Verfügung. Änderungen am Informationsumfang stimmen sie einvernehmlich miteinander ab.
- 3.3. Die jeweils gültigen Betriebsvorschriften stellen sich die Vertragspartner gegenseitig zur Verfügung.

### **Betrieb bei Störung**

- 4.1. Informationen über Störungen, die Einfluss oder Auswirkungen auf die Netzführung des jeweils anderen Vertragspartners haben, tauschen die zuständigen Netzführungsstellen unverzüglich untereinander aus. Über die Behebung oder Beseitigung stimmen sich die Netzführungsstellen ab.
- 4.2. Bei Störungen an Betriebsmitteln im Verfügungsbereich der VWK, die zu Versorgungsunterbrechungen führen, erfolgt im Interesse einer raschen Wiederversorgung eine Spannungsvorgabe ohne Rücksprache mit *NETZKUNDE*.
- 4.3. Bei Erdschluss sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die Erdschlussstelle einzugrenzen und eine Gefährdung von Personen und Anlagen zu verhindern. Ist zwischen dem Netz von *NETZKUNDE* und der VWK eine eindeutige Lokalisierung der Erdschlussstelle nicht möglich, so wird VWK in Absprache mit *NETZKUNDE* geeignete Maßnahmen zur Eingrenzung der Erdschlussstelle ergreifen.
- 4.4. Sofern im gestörten Betrieb Probeschaltungen erforderlich werden, um eventuell gestörte Netzteile von *NETZKUNDE* unter Spannung zu setzen, so geschieht dies nur auf Anforderung und in Verantwortung von *NETZKUNDE*.
- 4.5. Während einer Spannungslosigkeit im Netz der VWK, von der eine Vielzahl von Netzanschlussknoten betroffen sind, sollte der Schaltzustand im Netz von *NETZKUNDE* nicht ohne Rücksprache mit VWK verändert werden.

### **Weitere betriebliche Regelungen**

- 5.1. In § 8 ist geregelt, dass jeder Vertragspartner für sein Eigentum verantwortlich ist, hierzu gehört auch die Instandhaltung.
- 5.2. Störungsbedingte Instandsetzungen werden von der jeweiligen Netzführungsstelle eingeleitet.

## **ANLAGE 4: § 18 NETZANSCHLUSSVERORDNUNG**

### **NAV § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.